



## Benützung von öffentlichen Räumlichkeiten und Plätzen

### Zusätzliche Auflagen

- Die Reservationsbestätigung/Benützungsbewilligung ist ausschliesslich für die darin enthaltenen und genehmigten Räume und Plätze gültig.
- Auf den Arealen Alte Turnhalle äussere Haab / 36er-Schulhaus / Schulhaus am Park / Schulhaus Seefeld und den dazugehörigen Infrastrukturen besteht ein absolutes Fahr- und Parkverbot. Den Anweisungen der Hauswarte ist Folge zu leisten.
- Die Sicherheitsvorschriften der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ambulanz müssen zwingend eingehalten werden.
- Die Liegenschaftskommission behält sich vor, ein Sicherheits- und Verkehrskonzept einzufordern.
- Die Abfallbeseitigung und Entsorgung ist durch den Veranstalter sicherzustellen. Nach Ende der Veranstaltung, und je nach Dauer der Veranstaltung in regelmässigem Turnus, ist grossräumig zwingend dafür zu sorgen, dass Plätze und Örtlichkeiten gesäubert und Abfälle umgehend entsorgt werden.
- Grill und Friteusen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn der Boden ausreichend abgedeckt ist. Verschmutzungen des Bodens sowie angrenzender Örtlichkeiten sind fachgerecht zu reinigen.
- Benützung der gemeindeeigenen und öffentlichen WC-Anlagen: die Handtuchhalter in den WC-Anlagen des entsprechenden Gebäudes werden vor einer Veranstaltung mit jeweils einer Handtuchrolle ausgestattet. Ein allfälliger Mehrverbrauch wird in Rechnung gestellt. Es kann kein WC-Papier zur Verfügung gestellt werden.

Zusätzliche Aufwendungen und Leistungen der Gemeinde Lachen bzw. der Gemeindemitarbeiter und der Hauswarte werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Lachen, September 2010

Liegenschaftskommission der Gemeinde Lachen SZ  
Alter Schulhausplatz 1  
8853 Lachen